

**Kurztitel**

Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion

**Kundmachungsorgan**

BGBI. III Nr. 17/2013

**§/Artikel/Anlage**

Art. 10

**Inkrafttretensdatum**

01.01.2013

**Text****ARTIKEL 10**

Den Anforderungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht, entsprechend sind die Vertragsparteien bereit, in Angelegenheiten, die für das reibungslose Funktionieren des Euro-Währungsgebiets wesentlich sind, wann immer dies angemessen und notwendig ist, von den in Artikel 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Maßnahmen für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und – ohne dabei den Binnenmarkt zu beeinträchtigen – von der in Artikel 20 des Vertrags über die Europäische Union und in den Artikeln 326 bis 334 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Verstärkten Zusammenarbeit aktiven Gebrauch zu machen.